

1. Leistungsarten und Dauer

Grundlage für die Gewährung von Hilfen nach § 35a SGB VIII für Kinder und Jugendliche mit psychischen Störungen ist die Zuordnung zum leistungsberechtigten Personenkreis.

Der Facharzt stellt hier im ersten Schritt fest, dass die seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht (§ 35a Abs.1 Satz 1 SGB VIII) und der Träger der Jugendhilfe (Landkreis Oberhavel, Fachbereich Jugend) überprüft im zweiten Schritt ob aufgrund der Beeinträchtigung der seelischen Gesundheit die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist (§ 35a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

Bei Vorliegen beider Leistungstatbestände entscheidet das Jugendamt über Art, Umfang und Ausgestaltung der Hilfe.

Leistungen der Eingliederungshilfe können in ambulanter, teilstationärer oder stationärer Form gewährt werden.

2. Mögliche Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII

ambulante Leistungen für Kinder im Alter von 0 bis 6:

- ambulante heilpädagogische Frühförderung
Bewilligung jährlich, maximal bis Schuleintritt
- behinderungsbedingter Mehraufwand in der Kita
ggf. Clearingphase zur Bedarfsermittlung vor Beginn der Hilfe
Erster Bewilligungszeitraum maximal ½ Jahr

ambulante Leistungen für Kinder ab Schuleintritt:

- Integrative Lerntherapie

Als Teilleistungsstörungen im engeren Sinn werden starke Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens, Schreibens oder Rechnens bezeichnet, die nicht auf mangelnde Übung, Krankheit (z.B. hirnanorganische Schädigungen) oder Abwesenheit vom Schulunterricht zurückzuführen sind. Es handelt sich um kognitive, sensorische oder andere Leistungsausfälle bei durchschnittlicher oder überdurchschnittlicher Intelligenz. Sie sind klar abzugrenzen von einer Lernbehinderung, bei der eine unterdurchschnittliche oder niedrige Intelligenz nachgewiesen werden kann.

Das Vorliegen einer Teilleistungsstörung (Lese-Rechtschreibstörung oder Rechenstörung) stellt für sich keine seelische Störung dar und führt deshalb als solche nicht zu einer Abweichung der seelischen Gesundheit eines Kindes oder Jugendlichen vom alterstypischen Zustand im Sinne von § 35a Abs. 1 SGB VIII.

Es ist originäre Aufgabe der Schule bei Teilleistungsstörungen für eine ausreichende Förderung zu sorgen. Die Fördermöglichkeiten sind in den schulrechtlichen Verwaltungsvorschriften über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer besonderen Schwierigkeit im Lesen und Rechtschreiben oder mit einer besonderen Schwierigkeit im Rechnen (VV-LRSR vom 06. Juni 2011) geregelt.

Erst wenn es durch Sekundärfolgen der festgestellten Teilleistungsstörung zu einer (drohenden) seelischen Behinderung kommt, kann eine Leistungsgewährung nach § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe in Form einer integrativen Lerntherapie in Betracht kommen.

Die Integrative Lerntherapie wird von approbierten Fachkräften mit erfolgreich abgeschlossenem Hochschulstudium in pädagogischer und/ oder psychologischer Ausrichtung mit einer zertifizierten lerntherapeutischen Zusatzqualifikation als Lerntherapeut/ in erbracht.

Sie verbindet pädagogische und therapeutische Inhalte und wirkt darauf hin die Folgen der (drohenden) seelischen Behinderung und der damit verbundenen Teilhabebeeinträchtigung abzumildern und/ oder zu beseitigen.

Der erste Bewilligungszeitraum beläuft sich auf maximal 1 Jahr, bei Fortschreibung maximal ein weiteres Jahr. Nach 2 Jahren sollte die Hilfe im Regelfall enden.

Im Ausnahmefall kann bei länger andauernder Problematik, auch nach zwei Jahren eine Fortschreibung beantragt werden. Dazu ist eine erneute fachärztliche Diagnostik zur Bestätigung der noch vorliegenden Teilleistungsstörungen und eine Überprüfung der Teilhabebeeinträchtigung notwendig.

- Einzelfallhilfe (Schulhelfer) nach § 35a SGB VIII i.V.m. § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII – auch autismusspezifisch

Die Schule hat einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Leistungen der Jugendhilfe nach § 35a SGB VIII sind grundsätzlich nachrangig gegenüber den Leistungen und Leistungsverpflichtungen der Schule (vgl. § 10 SGB VIII). Durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde (Staatliches Schulamt) ist bereits ein Bescheid über den festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf erlassen. Schulische Fördermöglichkeiten müssen vor Antragstellung ausgeschöpft sein.

Der örtliche Träger der Jugendhilfe (Landkreis Oberhavel, Fachbereich Jugend) nimmt eine Zuordnung des Kindes/ Jugendlichen zum leistungsberechtigten Personenkreis nach § 35a SGB VIII vor.

Ziel des Einsatzes von Einzelfallhelfern in der Schule ist es, Kindern und Jugendlichen mit einer (drohenden) Behinderung durch Maßnahmen der ergänzenden (Individual-)Hilfe den Schulbesuch (d.h. die Teilhabe am schulischen Unterricht) erst zu ermöglichen.

Die Tätigkeiten der Einzelfallhelfer in der Schule umfassen ausschließlich Maßnahmen der ergänzenden (Individual-)Hilfe und orientieren sich an den individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten des Kindes/ Jugendlichen. Es ist daher für jede einzelne Tätigkeit zu ermitteln, ob es sich um eine Kernaufgabe der pädagogischen Arbeit einer Lehrkraft oder um eine Individualhilfe zum Ausgleich der Behinderung handelt.

Folgende Tätigkeiten dürfen folglich dem Einzelfallhelfer nicht übertragen werden:

- Aufgaben der Lehrkräfte einschließlich der Sonderpädagogen;
- allgemeine Aufsichtstätigkeit, insbesondere Pausen- und Hofaufsichten.

Die nachfolgende Auflistung ist keine abschließende Darstellung der möglichen Tätigkeiten. Sie umfasst Kernaufgaben der Einzelfallhelfertätigkeit.

Einzelfallhelfer unterstützen gruppenbezogen ein oder mehrere leistungsberechtigte Kinder/Jugendliche mit Behinderung und üben ihre Tätigkeit sowohl im Unterricht als auch in den Zusammenhangszeiten (Pausen usw.) aus:

- Hilfe bei der Orientierung im Schulgebäude und auf dem Schulgelände, bei Unterrichtsgängen, Klassenfahrten usw.;

- bei der Unterstützung und Beaufsichtigung schulischer Arbeitsaufträge nach individuell notwendigem Hilfebedarf, Förderung des Zuhörens, der Mitarbeit, der Regelakzeptanz;
- Kommunikationshilfen (z.B. bei Autismus);
- Zusammenarbeit mit Lehrern und Eltern (Netzwerkarbeit, Umfeldarbeit).

(Merkblatt Schulhelfer)

Der erste Bewilligungszeitraum beläuft sich auf ½ Jahr. Alle 3 Monate ist durch die eingesetzte Fachkraft ein Zwischenbericht über den Verlauf der Hilfe einzureichen. Ein aktueller individueller Förderplan nach § 9 Abs. 1 Sonderpädagogik-Verordnung ist durch die Schule vorzulegen.

- weitere autismusspezifische Leistungen

soziales Kompetenztraining

Erster Bewilligungszeitraum maximal 1 Jahr

Beim sozialen Kompetenztraining geht es um die individuelle Förderung der Persönlichkeitsentwicklung. Es werden behinderungsspezifisch Kompetenzen u.a. im Umgang mit Nähe- und Distanz, in der Gesprächsführung, im sozialen Miteinander, in der Wahrnehmung von Körpersignalen und von Emotionen, in der Affektregulation, im Selbstwirksamkeitserleben und in der Unterstützung der Handlungsplanung erlernt.

teilstationäre Leistungen:

- Lerntherapeutische Maßnahmen

Zielgruppe:

bei Schulversagen, wenn ambulante Maßnahmen der Eingliederungshilfe keine Erfolge erzielen und alle Möglichkeiten des staatlichen Schulsystems ausgeschöpft sind. Es ist eine Befreiung von der Pflicht zum Schulbesuch entsprechend § 36 Abs. 4 Brandenburgisches Schulgesetz durch Schulamt notwendig:

„§ 36 (4) Im Rahmen der Vollzeitschulpflicht kann das staatliche Schulamt eine Schülerin oder einen Schüler auf Antrag der Eltern von der Pflicht zum Schulbesuch befreien, wenn ein wichtiger Grund dies rechtfertigt und eine entsprechende gleichwertige Förderung anderweitig gewährleistet ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Sicherung des Bildungsanspruchs eine therapeutisch oder anderweitig begleitete angemessene Wissensvermittlung außerhalb der Schule erfordert.“ ... „Die Befreiung vom Besuch der Schule ist grundsätzlich zu befristen. Sie kann wiederholt ausgesprochen werden. Entfällt die Voraussetzung der Befreiung, besteht wieder die Pflicht zum Schulbesuch, wenn die verbleibende Schulbesuchszeit eine sinnvolle Förderung erwarten lässt. Auf Antrag entscheidet das staatliche Schulamt, ob die anderweitige Förderung auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet wird oder die Vollzeit- oder Berufsschulpflicht als erfüllt gilt“.

Die Befreiung ist durch das Schulamt maximal ein halbes Jahr befristet. Sie ist durch Eltern und Schule halbjährlich neu zu beantragen.

Lerntherapeutische Maßnahmen sind in der Regel auf zwei Jahre befristet angelegt.

Ausschluss: wenn keine Schulpflicht mehr besteht oder diese in der Zeit Maßnahme enden würde, geistige Behinderung oder schwere psychiatrische Störungsbilder oder Erkrankungen.

Ziel ist die Reintegration in das (Regel)schulsystem

stationäre Leistungen:

- therapeutische Wohngruppen

Erster Bewilligungszeitraum maximal ½ Jahr

Die Konkretisierung des Hilfeangebotes orientiert sich am individuellen Bedarf und wird im Hilfeplan differenziert beschrieben und verbindlich vereinbart.

Die zuvor genannten Leistungen stellen keinen abgeschlossenen Katalog dar. Die notwendigen und geeigneten Hilfen werden nach Zuordnung zum leistungsberechtigten Personenkreis im Rahmen des Hilfeplanprozesses ermittelt.

Vorrangige Leistungsansprüche gegenüber anderen Reha-Trägern (Krankenkasse, Sozialamt, etc.) können nicht über die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII geltend gemacht werden.

Eingliederungshilfe für junge Volljährige

Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII kann als Hilfe für junge Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und in begründeten Einzelfällen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres nach § 41 SGB VIII fortgeführt werden.

Neuanträge für Volljährige seelisch behinderte junge Menschen sind beim Sozialhilfeträger zu stellen, nach Beginn der Volljährigkeit endet der Vorrang der Jugendhilfe.

3. Abgrenzung zu anderen Leistungen

Mehrfachbehinderung

Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII sind bei Kindern mit körperlicher/geistiger und seelischer Behinderung nachrangig gegenüber den Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII wenn ein kongruenter (gleichartiger) Leistungsanspruch in beiden Bereichen geltend gemacht werden kann. Der Vorrang der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII ergibt sich nach § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII. Ein Antrag auf Eingliederungshilfe ist in diesen Fällen im Sozialamt zu stellen.

Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII

Ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII besteht unabhängig von der Zuordnung zum Leistungsberechtigten Personenkreis der Eingliederungshilfe.